

Stellungnahme des Nationalen Forums Beratung in Bildung, Beruf und Beschäftigung e.V. zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes

Generelle Anmerkungen

Der Vorstand des nfb begrüßt die Zielsetzung im Entwurf des Bürgergeld-Gesetzes, eine neue Vertrauenskultur sowie eine stärkere Konzentration auf Qualifizierung, Weiterbildung und Arbeitsuche in der Beratung durch die Jobcenter zu ermöglichen. Die Zusammenführung von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld zum neuen Bürgergeld, einschließlich der Neugestaltung der Leistungsgrundsätze und Aufnahme der Gleichbehandlungs- und Nichtdiskriminierungstatbestände, der Abschaffung des Vermittlungsvorrangs, der Ablösung der Eingliederungsvereinbarung und der Einführung von Vertrauenszeiten, Schlichtungsverfahren, Bagatellgrenzen, Bürgergeldbonus und ganzheitlicher Betreuung inkl. aufsuchender Beratung sowie die erweiterte Förderung von Sprache und weiteren Grundkompetenzen, erscheinen aus unserer Sicht geeignet, den präventiven Ansatz der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik in Deutschland sowie den personenbezogenen Beratungsansatz im Rahmen der Leistungen des SGB II zu stärken. Die Vertrauenskultur sowie die Verbesserung der Anreize für Bildung sind dabei ein geeigneter Fokus, denn Vertrauen ist die Basis für qualitativ gute und nachhaltige Berufs- und Weiterbildungsberatung, welche die Entwicklung von Berufslaufbahnkompetenzen (career management skills) bei Jugendlichen wie bei Erwachsenen fördert und deren individuelle Beschäftigungsfähigkeit und berufliche Entwicklungsperspektiven verbessert.

Die geplanten Gesetzesänderungen entsprechen in unserer Wahrnehmung mit wenigen Einschränkungen den Vereinbarungen zum Bürgergeld im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien. Inwiefern das konkrete Gesetzesvorhaben auch geeignet ist oder sein soll, die im Koalitionsvertrag angestrebte Ausweitung von Maßnahmen nach § 16h SGB II, zur besonderen Unterstützung von Jugendlichen für einen gelingenden Bildungs- und Ausbildungsverlauf, sowie den laut Koalitionsvertrag zu prüfenden Betreuungswechsel von sozialversicherungspflichtig Erwerbstätigen im Bürgergeldbezug zu den Agenturen für Arbeit zu gewährleisten, auch um Kapazitäten für einen besseren Betreuungsschlüssel in den Jobcentern zu schaffen und ihnen Zugang zu den Qualifizierungs- und Weiterbildungsangeboten im SGB III zu gewähren, erschloss sich uns im Rahmen der ersten Sichtung des Referentenentwurfs nicht. Grundsätzlich fällt es uns bei dem vorliegenden Gesetzesentwurf zudem schwer, deren Nachhaltigkeit und Wechselwirkung mit den noch nicht vorliegenden Gesetzesentwürfen einer Kindergrundsicherung sowie einer Ausbildungsgarantie einzuschätzen. Da wichtige Fragestellungen hierzu noch nicht geklärt sind, haben wir diese anstehenden und weitreichenden Änderungen zunächst unberücksichtigt gelassen.

Bereits im Jahr 2014 haben wir gemeinsam mit der Forschungsgruppe Beratungsqualität am Institut für Bildungswissenschaft der Universität Heidelberg (IBW), gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und im Rahmen der Umsetzung der EU-Ratsentschlüsse zur lebensbegleitenden Beratung, wissenschaftlich fundierte und von vielen Akteuren gemeinsam

erarbeitete Qualitätsstandards für professionelle Beratung in Bildung, Beruf und Beschäftigung veröffentlicht, die wir als Grundlage für unsere Einschätzung nutzen und auf die wir in diesem Zusammenhang auch noch einmal verweisen möchten. Dieser Ansatz entspricht auch den Entwicklungen im europäischen Ausland und den Forderungen der Europäischen Bildungsminister nach einem Ausbau lebensbegleitender Beratungsangebote und -systeme in den Mitgliedstaaten (EU-Ratsresolutionen 2004 und 2008). Die Zielsetzung politischer Initiativen zu berufsbezogenen Beratungsangeboten sollte auf Grundlage der genannten Standards der Sicherstellung des individuellen Rechtsanspruchs, ausreichender Ressourcen und Vernetzung sowie in Zwangskontexten auch der Bereitstellung alternativer Beratungsangebote wie unabhängiger Stellen dienen und zugleich anerkennen, dass berufliche Beratung ein professionelles Angebot darstellt, bei dem die individuellen Voraussetzungen und Interessen der Ratsuchenden im Mittelpunkt stehen, und das einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung, Professionalisierungsstrategie, der Verankerung von ethischen Standards sowie teilhabe- und gleichstellungspolitischen Zielen bedarf.

Anmerkungen zu den geplanten Änderungen

I. Die Bezeichnung des Kooperationsplans als „zentrales Element der Weiterentwicklung des Eingliederungsprozesses“ (Entwurf S. 49), erschließt sich uns nicht. Die Formulierung deutet an und die weiteren Ausführungen bestätigen, dass auch an dieses Nachfolgeinstrument der Eingliederungsvereinbarung weiterhin zu hohe und komplexe Erwartungen gerichtet sind. Davon unabhängig bleibt die weitere Unterstützung der Agenturen und Jobcenter bei der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung wichtig. Die Erstellung eines gemeinsamen Planes in Textform sollte jedoch vorrangig der Erhöhung von Verbindlichkeit dienen, zur Transparenz in der Beratung beitragen und auf einer individuellen sowie gemeinschaftlich erarbeiteten Analyse zur Person, Situation, den relevanten Einflussfaktoren, vorhandenen Kompetenzen und Ressourcen aufbauen, wobei im Bedarfsfall auch diagnostische Verfahren der beratenen Person mit angeboten werden.

II. Die notwendige Individualisierung des zeitlichen Einsatzes sowie der inhaltlichen Gestaltung des Kooperationsplans kommt unseres Erachtens durch die Formulierung im Entwurf zum § 15 Absatz 2 Satz 1 SGB II „unverzüglich...erstellen“ und die umfassenden Muss-Bestimmungen im Entwurf des 2. Satzes nicht ausreichend zum Ausdruck. Die beratenen sowie die beratenden Personen empfinden sich dadurch womöglich weiterhin als in einem hohen Umfang fremdbestimmt. Die in der Gesetzesbegründung zum § 15 SGB II des Referentenentwurfs benannten Forschungsergebnisse des IAB werden damit nur unzureichend aufgegriffen. Der gemeinsamen Erstellung eines verhaltensrelevanten Planes in Textform sollte ausreichend Zeit und Gestaltungsfreiheit eingeräumt werden, um möglichst individuell und gemeinschaftlich auf Augenhöhe entstehen zu können.

III. In unserer Wahrnehmung beschreibt die Neuformulierung des § 15 SGB II die aus einem professionellen Anspruch heraus von vielen Beratenden bereits gelebte Praxis, also lediglich eine bereits überfällige und notwendige gesetzliche Anpassung. Weitere Deregulierungen beim Kooperationsplan wären aber nicht nur förderlich für eine Kommunikation „auf Augenhöhe“ mit den Leistungsberechtigten, sondern auch im Sinne einer Vertrauenskultur den professionell Beratenden gegenüber wünschenswert und sinnvoll.

IV. Wie bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Qualifizierungschancengesetz, möchten wir erneut darauf hinweisen, dass die Regelungen zur Potenzialanalyse auch im jetzt vorliegenden Referentenentwurf, aus fachlicher Sicht zu unspezifisch sind. Die Zielformulierung im Koalitionsvertrag „Das Bürgergeld stellt die Potenziale der Menschen [...] in den Mittelpunkt [...] Es werden die Stärken und Entwicklungsbedarfe durch ein Kompetenzfeststellungsverfahren ermittelt, mit dem auch „Soft Skills“ zertifizierbar werden“ legt nahe, dass die politische Initiative eine Aufwertung und Intensivierung der Potenzialanalyse, zumindest aber das reguläre Angebot an

Leistungsberechtigte zur Einbindung von zertifizierbaren diagnostischen Verfahren in die Potenzialanalyse angestrebt hatte. Dies entspräche einem hohen Qualitätsanspruch an professionelle Beratung zu Bildung, Beruf und Beschäftigung, die stets auf einer individuellen sowie gemeinschaftlich erarbeiteten Analyse zur Person, Situation, den relevanten Einflussfaktoren, vorhandenen Kompetenzen und Ressourcen aufbauen soll, wobei im Bedarfsfall auch diagnostische Verfahren der beratenen Person mit anzubieten sind.

V. Es besteht also für den Gesetzgeber bei der Neufassung des § 15 SGB II zusammenfassend die Möglichkeit deutlich konkreter zu klären, was im Sinne eines Lösungsorientierten Beratungsangebots unter einer Potenzialanalyse im Aufgabenbereich SGB II zu verstehen ist und welche Wertigkeit dieser im Verhältnis zu den Mitwirkungspflichten und der Bearbeitung der Hemmnisse bei der beruflichen Eingliederung zukommen soll. Zumindest sollte in der Gesetzesbegründung für die Praxis nachvollziehbar geklärt werden, wie und warum sich eine Potenzialanalyse von der Abklärung von „Neigung, Eignung, berufliche Fähigkeiten und Leistungsfähigkeit“ im Sinne des § 31 Satz 1 SGB III unterscheidet und inwieweit ein grundsätzlicher Anspruch von Leistungsberechtigten auf Einbeziehung des berufspsychologischen Service, der Berufsberatung und weiterer Dritter bei der Erstellung der Potenzialanalyse besteht.

VI. Der neu eingefügte § 15b SGB II verlangt die Schaffung der Voraussetzungen für einen Schlichtungsmechanismus unter Hinzuziehung einer bisher unbeteiligten Person innerhalb oder außerhalb der Dienststelle. Ein wichtiger Standard guter Beratung ist darüberhinausgehend, die Möglichkeit, dass Ratsuchende eine unabhängige Instanz einschalten können, wenn ethische oder rechtliche Prinzipien verletzt sein könnten. Wir halten daher eine verbindlichere Regelung zur Sicherstellung der Unabhängigkeit (ausschließlich extern) und Fachlichkeit (an anerkannten Qualitätsstandards ausgerichtet) des Schlichtungsmechanismus sowie dessen Ausweitung auch auf weitere, insbesondere die ethischen Aspekte von Beratung, für angezeigt.

VII. Der Referentenentwurf stellt an mehreren Stellen klar, dass der Zwangskontext in der Beratung durch die Jobcenter nicht gänzlich abgeschafft werden soll. In diesem Zusammenhang empfehlen wir auch die Bereitstellung alternativer, unabhängiger Beratungsangebote gesetzlich zu regeln.